

Skript zum Vortrag auf dem Fachtag „Für das Recht, in Freiheit und Würde erzogen zu werden. Entschlossen Offen – kein Ein- und Ausschluss in der Jugendhilfe“ am 13.07.2015

Ausschließung und Einsperrung zum Wohl der Kinder und Jugendlichen?

Das „*Recht, in Freiheit und Würde erzogen zu werden*“, ist keine Selbstverständlichkeit – die Heime des Friesenhofs, der Schönhof und die Haasenburg haben uns das deutlich vor Augen geführt.

Das gilt, wie die Schilderungen der jungen Menschen zeigen, nicht nur für offiziell geschlossene Einrichtungen, sondern auch für Formen der Ausschließung in vermeintlich offenen Settings der Jugendhilfe.

Einschluss *in* eine Institution oder Ausschließung *aus* bestimmten Teilbereichen der Gesellschaft, seien diese durchgehend oder temporär, werden regelhaft mit dem Wohl der Kinder und Jugendlichen begründet. Diesem Begründungszusammenhang – der Frage nach *Ausschließung und Einsperrung zum Wohl der Kinder und Jugendlichen?* – gehe ich in drei Schritten nach:

Gliederung

Im ersten Schritt geschieht dies anhand von Konzepten und dem Fachdiskurs. An konkreten Beispielen diskutiere ich zentrale Begründungsmuster und Grundlagen für den Ein- und Ausschluss zum Wohl der jungen Menschen.

Im zweiten Schritt werden diese knapp mit „vergessenen“ oder „verdrängten“ Wissensbeständen konfrontiert.

Im dritten Schritt skizziere ich – als Einstieg in die Diskussion – drei Antworten auf die Frage, wem oder was Einsperrung und Ausschließung denn nützen, wenn sie nicht dem Wohl der jungen Menschen dienen.

Das versuche ich, in 30 Minuten zu schaffen. Verkürzungen sind also vorprogrammiert – aber wir haben ja den ganzen Fachtag, und ich befürchte wir benötigen auch darüber hinaus noch Zeit...

1. Fachdiskurs und Konzepte

Dass in der Jugendhilfe das „Wohl“ der jungen Menschen im Zentrum steht, überrascht nicht. Das ist im SGB VIII vorgegeben. Auch der im BGB normierte Entzug der Freiheit, ist nur aus diesem Grund erlaubt: zum Wohl des Kindes beziehungsweise zu dessen Schutz.

Gleichwohl stellt auch der 14. Kinder- und Jugendbericht fest, dass in der Jugendhilfe *„ein Risiko-, Schutz- und Kontrolldiskurs dominant geworden“* (BMFSFJ 2013: 353) ist, der auch *„Konsequenzen für das Handeln der Kinder- und Jugendhilfe hat“* (ebd.). Dafür wird unter anderem der massive Anstieg der Inobhutnahmen angeführt. Ebenfalls messbar ist der Anstieg der Plätze in der geschlossenen Unterbringung als Hilfe zur Erziehung von 122 im Jahr 1996 auf 338 in 2014 (DJI). Und nicht nur in Hamburg und Bremen werden neue Einrichtungen geplant. Die offiziell nicht geschlossenen, mit Ausschließungen und Freiheitseinschränkungen arbeitenden Einrichtungen lassen sich dagegen nicht seriös quantifizieren. Die aktuellen Beispiele, Schönhof und Friesenhof, verweisen jedoch darauf, dass es mehr sind als allgemein angenommen. Beide Einrichtungen haben ja schon länger so gearbeitet, ohne in den Fokus zu geraten...

Bedeutsamer als Zahlen sind die Positionierungen, Konzepte und Begründungen – Zwang, Ein- und Ausschließung zum Wohl des Kindes?

Bereits Anfang des Jahrtausends hieß es in einer Stellungnahme gegen geschlossene Unterbringung:

"Die Zeiten träumerischer, völlig zwangfreier und einer nur auf Selbstbestimmung setzenden Pädagogik waren lange in Mode, sind aber vorbei. [...] Praktiker in der Jugendhilfe benötigen die Sicherheit und Souveränität, dass sie das Recht und die

Pflicht haben, deutlich und energisch bei Normverstößen von Kindern und Jugendlichen zu reagieren und zu intervenieren" (VPK 2002, Herv. TL).

Kritik an Zwang wird hier als „Modeerscheinung“ diskreditiert. Stattdessen werden energische Interventionen gefordert. Diese Orientierung begründet letztlich auch Ausschluss und Einsperrung. Und sie ist im Fachdiskurs wie in der Praxis zunehmend sichtbar – die Grenzsetzung löst die Grenzbearbeitung ab: Time-Out-Räume, Kontaktsperren, Straf- und Belohnungssysteme, geschlossene und teilgeschlossene Institutionen werden (wieder) hoffähig.

Das „Ende der Kuschelpädagogik“ und das „Lob der Disziplin“ (Bueb) werden nicht nur politisch und medial ausgerufen, sondern finden in der Profession Gehör. Wie das Zitat zeigt, durchaus in kritischer Absicht, und immer mit deutlicher Abgrenzung von den allseitig als unhaltbar kritisierten Zuständen der Heime in den 1950ern und 1960ern.

Ein aktuelles Beispiel sind die Äußerungen der zuständigen Ministerin auf einer Fachtagung in Folge der Schließung der Haasenburg. Dies sei *„keine Entscheidung für oder gegen geschlossene Unterbringung“* (Münch 2014: 5) und *„auch kein abschließendes Plädoyer gegen jeglichen Zwang in der Heimerziehung“* (ebd.).

Sabrina Hoops vom DJI unterstrich dort die notwendige „Enttabuisierung“ der Debatte. Mit anderen Worten die grundsätzliche Legitimation von Zwang und Einschluss: *„die ganz großen ideologischen Grabenkämpfe (plakativ gesprochen: „Zwangsgegner“ oder „gute Pädagogen“ auf der einen Seite, „Zwangs“-Befürworter“ und „Reaktionäre“ auf der anderen Seite) gehören zu weiten Teilen der Vergangenheit an und haben einer mit zunehmend sachlichen, vermehrt auch empirisch fundierten Argumenten geführten Auseinandersetzung Platz gemacht“* (2014: 28). Nahezu wortgleich steht das im jüngsten Kinder- und Jugendbericht.

Zwang, Aus- und Einschluss werden explizit als Hilfe ausgewiesen, mit dem Wohl des Kindes begründet und dem Ziel der Integration untergeordnet.

Zentrale Mittel sind Belohnung und Bestrafung sowie das Durchlaufen von bestimmten Stufen der Ein- und Ausschließung, die den Lockerungen im Strafvollzug gleichen. Knapp formuliert geht es um Erziehung über den Entzug von Freiheiten und Handlungsmöglichkeiten, die dann durch Wohlverhalten schrittweise wieder gewonnen werden können. Diese Privilegien kann Mensch aber auch wieder

verlieren, und zurückgestuft werden. Ich verdeutliche dies zunächst mit einem Zitat des Geschäftsführers des Verbandes privater Einrichtungen¹ in Schleswig-Holstein:

„In aller Regel werden die Jugendlichen... bestimmte Phasen durchlaufen, denen abgestufte Betreuungssettings entsprechen müssen... Man muss ihnen vieles buchstäblich zeigen – Regelmäßigkeiten, Hygiene, sich Abgrenzen und Konflikte lösen, ohne Gewalt zu üben, wie man sich bedankt, jemandem so etwas wie Wertschätzung oder Sympathie zeigt, etwas teilen usw....

Eine wesentliche Hilfe kann ein klares, einfach zu durchschauendes System von Belohnungen und Sanktionen sein... Ein Stufensystem von erreichbaren Privilegien (z. B. Zimmerwahl und -ausstattung, begehrte Aktivitäten, Einkaufsmöglichkeiten etc.) kann motivieren...

Hat sich die Gewöhnung mit ausreichender Verlässlichkeit stabilisiert, ist die nächste Phase, der Übergang in eine ‚offene‘ Gruppe vorsichtig anzugehen... Ab hier könnte die weitere Betreuung verlaufen, wie in jeder fachlich qualifizierten, modernen Heimerziehung“ (Tischler 2010: 53-55, Herv. TL).

An diesem Zitat werden drei zentrale Aspekte deutlich:

- I. Das „Wohl“ der jungen Menschen besteht in der Korrektur ihrer als „abweichend“ und „defizitär“ diagnostizierten individuellen Verhaltensweisen und Eigenschaften („man muss es ihnen zeigen“). Die als „Mängelwesen“ beschriebenen jungen Menschen werden so zu **Objekten der Erziehung**.
- II. Die Beschränkung von Freiheit und Handlungsoptionen ist dabei ein zentrales **Mittel**, das strikte **Regeln und Sanktionen** erfordert. Gesellschaftlich „selbstverständliche“ Handlungsmöglichkeiten (Einkaufen, Musik hören usw.) werden zum Zwecke der Verhaltensveränderung entzogen.
- III. Wird deutlich, dass diese Form grundsätzlich „**nicht offen**“ ist, und sich **von fachlich qualifizierter moderner Heimerziehung unterscheidet**. Zugleich wird diese Form der Erziehung implizit als Voraussetzung für eine Erziehung in Freiheit und Würde markiert – quasi als Vorstufe, in der Mensch sich bewähren oder qualifizieren muss.

¹ Verband privater Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Schleswig-Holstein VPE e.V.

Um das konkret zu machen: im Konzept der im Juni wegen Kindeswohlgefährdung geschlossenen Friesenhof-Heime, dominierte das Modell der Stufen – deutlich sichtbar am Durchlaufen unterschiedlich strikt reglementierter Häuser – sowie von Strafen und Belohnung.

Die jungen Menschen als defizitär, als Mängelwesen zu begreifen und zu bearbeiten (der erste Aspekt) stellt dabei eine wesentliche Grundlage dar:

„Wohlwissend, dass ein Großteil der Bewohner unserer Einrichtungen in ihrer sozial-psychischen Entwicklung nur mangelhaft gereift sind, bieten wir hier, über die allgemein übliche bezugsorientierte pädagogische Arbeit hinaus, konkrete Angebote zum Erwerb von allgemeingültigen Handlungskompetenzen an, um so im Rahmen einer schrittweisen Entwicklung eine weitestgehend normale Persönlichkeitsentwicklung und in der Perspektive die Teilhabe am gesellschaftlichem Leben zu ermöglichen.“

Zugespitzt: „unfertige“, „unfähige“ Subjekte müssen in ihrem eigenen Interesse und zu ihrem Wohl „kompetent gemacht“ und „befähigt werden“. Damit werden die jungen Menschen auch sprachlich zu Objekten, die behandelt werden. Es sind keine Subjekte in einem pädagogischen Setting, sondern Objekte der Erziehung, die geformt werden. Es geht nicht um Aushandlung, Auseinandersetzung und Aneignung, sondern um Zurichtung und Korrektur. So heißt es ganz offen im Konzept: *„Grundsätzlich gilt, dass [...] die von den Bewohnern bisher gewohnten typischen Verhältnisse, Verhaltensroutinen und Handlungsstrategien verändert werden.“*

Dahinter steht ein pädagogisches Menschenbild, dass die Jugendlichen als Objekte von Erziehung begreift, die durch entsprechende Interventionen geformt werden können: zu *„weitestgehend normale[n]“* Persönlichkeiten.

Dieses Bild ist in Konzepten der Ein- und Ausschließung zum Wohl junger Menschen ebenso konstitutiv, wie die Definitionsmacht: deren „Wohl“ wird ausschließlich von den Expert_innen definiert, unabhängig und ungeachtet der eigenen Willensäußerungen, Interessen und Bedürfnissen.

Ich bleibe beim Friesenhof, der hier stellvertretend für solche Konzepte und deren Begründungsmuster steht.

Das dort im Leitbild genannte, „*oberste Gebot, sie [das einzelne Mädchen] anzunehmen wie sie ist und dort abzuholen, wo sie steht*“, klingt zunächst subjektorientiert und verständigungsorientiert. Aber auch dort wird sprachlich deutlich, wer Subjekt und wer Objekt ist, denn weiter heißt es: „*Gemeinsam mit ihr beginnen wir [also die Pädagog_innen] – wenn nötig täglich von neuem, um sie [die Mädchen] ganzheitlich auf das Leben vorzubereiten*“.

Aufgehoben wird der Widerspruch durch defizitäre Diagnosen: „beziehungsgestört“, „sozial desorientiert“, „aggressiv“ usw. Diese begründen den Objektstatus der Jugendlichen und damit zugleich repressive Maßnahmen: gegen den Willen beziehungsweise ohne Beteiligung der Subjekte – Ausschließungen und in der GU auch die umfassende Einsperrung.

Der geschlossene beziehungsweise „nicht offene“ Rahmen bildet den Hintergrund für die ebenfalls durchweg betonte Beziehungsarbeit. So hieß es auf der Homepage der Haasenburg, es gehe um „*Individuelle Settings, intensive Betreuung und persönliche Zugewandtheit. Auf einen Nenner gebracht: Menschen statt Mauern! [...]*“ – in einer geschlossenen Einrichtung ist das ein mehr als offensichtlicher Widerspruch.

Zu diesem geschlossenen Rahmen und der Struktur, die sich von der „*fachlich qualifizierten, modernen Heimerziehung*“ (s.o.) unterscheidet, gehören die als zweiter Aspekt genannten Regeln und Sanktionen.

Die „*grundlegende[n] Verhaltenskompetenzen*“ werden über ein „*organisiertes, klares Regelwerk*“ vermittelt, zum dem notwendig Sanktionierungen gehören, so steht es im Konzept des Friesenhofs. Die ehemaligen Insassen haben dies plastisch und drastisch bestätigt: Strafsport, Essensentzug, Gruppenstrafen usw.

Konkret gehören dazu - regelhaft und nicht nur dort:

- Kontaktsperren zu Bezugspersonen aus dem Leben vor der Institution. Im Friesenhof zu Beginn 6-8 Wochen, dann zeitlich begrenzte und begleitete Telefonate und Kontakte;
- Starre Systeme für den Erwerb von Privilegien beziehungsweise für die Abmilderung der Ausschließungen: so werden für (Zitat aus dem Konzept) „*Soziales Verhalten, Teilnahme und Beteiligung am Unterricht, freiwillige*

Teilnahme an Extraaufgaben und Kommunikation/Sprachverhalten“ Plus- und Minuspunkte vergeben, mit denen „*kleine Belohnungen wie ein Tagebuch oder spezielle Hygieneartikel (Schminke)*“ erlangt werden können. Im Schönhof gehören dazu ein Eis, oder „ein Spaziergang mit einer Erzieher_in nach Wahl“ (Lindenberg/Prieß 2014: 6), in der Haasenburg die Teilnahme an gemeinsamen Mahlzeiten.

- Ein strikt strukturierter Tagesablauf vom Aufstehen bis zur Nachtruhe, in dem sich eine gemeinsame Aktivität der **ganzen Gruppe** an die nächste reiht - Raum und Zeit für Individuelles bleibt kaum.
- Nicht zuletzt zeichnet diese Einrichtungen ein für alle verbindlicher strikter Regelkatalog aus, wie er aus der Berichterstattung über die Haasenburg bekannt ist, z.B.

Allgemeine Regeln der Haasenburg

1. Ich höre auf alle Erzieher und Mitarbeiter der Haasenburg!
2. Dem Erzieher gegenüber antworte ich mit „JA“ oder „NEIN“ und nenne ihn beim Namen!
3. Es herrscht angemessene Lautstärke in den Wohnräumen, der Schule, auf dem Gelände und auf dem Pausenhof!
4. Ich rede nicht über das Weglaufen und mache es auch nicht!
5. Ich diskutiere nur in angemessenen Situationen, mit einem angemessenen Ziel und in angemessenen Tonfall!
6. Ich halte Distanz und habe keinen Körperkontakt!
7. Wenn die Jugendlichen wartend in der Reihe stehen, ist der Mund geschlossen und der Blick ist nach vorn gerichtet. Es wird ca. eine Armlänge Abstand zum Vordermann gelassen!
8. Die Jugendlichen laufen erst dann los, wenn die Erzieher es sagen und nur so weit, wie es gesagt wird!
9. Die Jugendlichen laufen immer rechts neben dem Erzieher!
10. Während der Dienstzeit ist der Mund geschlossen. Nach Arbeitsmaterialien wird angemessen gefragt!

Diese Beispiele für die ersten beiden Aspekte – junge Menschen als Objekte der Erziehung, starre Regeln und ein System von Bestrafung und Belohnung – illustrieren die Kernelemente der Ein- und Ausschließung in der Jugendhilfe im Namen des Kindeswohls.

Zugleich verweisen sie auf den dritten Aspekt: diese Elemente werden von „*fachlich qualifizierter, moderner Heimerziehung*“ abgegrenzt und zum Teil durchaus skeptisch konnotiert. Sie sind daher, auch in der Selbstbeschreibung, besonders zu legitimieren: als „Hilfe“.

Um nicht nur an den skandalisierten, zum Teil glücklicherweise geschlossenen, Einrichtungen zu kleben, zitiere ich den Arbeitskreis GU 14+: Dieser plädiert für Geschlossene Unterbringung und Zwang als pädagogisch legitime Mittel und distanziert sich ausdrücklich von einem „*Rückfall [...] in autoritäre und repressive Erziehungspraktiken*“ (AK GU 14+). Der Ein- und Ausschluss aus der Gesellschaft beziehungsweise von den dort verbreiteten Normen und Ressourcen (etwa ohne Aufsicht telefonieren zu dürfen), werden als *einzigste oder beste Alternative für bestimmte Adressat_innen* begründet. Sie dienen deren Wohl.

Mit „deren“ sind diejenigen gemeint, „*die sich bisher allen anderen Maßnahmen entzogen haben, bei denen jedoch eine starke Gefährdung vorläge*“ (Oelkers et al., S. 170). Dahinter steht das Argument, dass nur diejenigen ‚erzogen werden‘ können, die auch vor Ort sind.

Aus- und Einschluss werden nicht als Strafe, sondern als Hilfe markiert; nicht als Selbstzweck, sondern als „*Mittel zum Beziehungsaufbau*“ (ebd.). Und zwar als ein „Mittel“ neben anderen, mit dem der für den jungen Menschen gesetzte Zweck erreicht wird – die Korrektur.

Geschlossenheit vermittele „Halt und Sicherheit“, entsprechend wird als Ziel formuliert, „*im Laufe der Betreuung beim jungen Menschen eine freiwillige Mitarbeit bzw. Akzeptanz des Aufenthalts in der Einrichtung zu erreichen*“ (AK GU 14+).

Die Ein- und Ausschließung selbst geraten damit jedoch ebenso aus dem Blick wie das dafür notwendige System von Strafe und Belohnung (vgl. Oelkers u.a., 2013, S. 168f.). Die repressiven Mittel (Freiheitsentzug/Ausschließung) werden dem Ziel (Integration) untergeordnet und mit dem Wohl der Kinder legitimiert. Erziehung in Freiheit und Würde stehen dann in der zweiten Reihe bzw. am Horizont: Um die Subjekte und deren Willen geht es erst, wenn diese dafür „befähigt“ sind und den Aufenthalt akzeptieren.

Dass dies keine Polemik ist, soll eine Reaktion auf die Zustände in der Haasenburg verdeutlichen. Knauerhase (2013) plädierte vor diesem Hintergrund in der taz für „*mehr Grautöne*“ sowie eine im Sinne der Adressat_innen fachlich und personell besser konzipierte, gut kontrollierte und beforschte GU.

„*Aus fachlicher Sicht stellt sich die Frage, ob eine Einrichtung, die den Jugendlichen gerecht wird, nicht mehr Grautöne zulassen müsste. So ist es entscheidend, dass den*

Jugendlichen eine langfristige Beziehungskontinuität ermöglicht wird. Leider sind ‚nur geschlossene Heime‘ in der Regel für einen Zeitraum von rund einem Jahr konzipiert, was angesichts der extremen Probleme der Jugendlichen viel zu kurz ist.“ (Knauerhase 2013).

Solche, keineswegs repressiv oder gar straf lustig vorgetragenen, Positionen argumentieren mit dem Wohl bestimmter Adressat_innen(gruppen).

Mehr Ausschließung, mehr und längere Einsperrung zum Wohl der jungen Menschen. Diese Forderung und die vorgetragenen Argumente vergessen, verdrängen und verneinen gesichertes Wissen über die Wirkung von Ausschließung und Freiheitsentzug.

An diese möchte ich skizzenhaft und mit Bezug auf die vorgetragenen Beispiele erinnern.

2. Vergessene und verdrängte Wissensbestände

Zum ersten Aspekt: Ein Erziehungsverständnis, das die Adressat_innen als formbare Objekte konzipiert vergisst das von Niklas Luhmann berühmt gemachte „strukturelle Technologiedefizit“ der Sozialen Arbeit. Diese hat unausweichlich mit Menschen, also Subjekten, zu tun:

„Kausale Zusammenhänge zwischen Ursache und Wirkung oder finale Zusammenhänge zwischen methodischer Vorgehensweise und Ergebnis [...] lassen sich [...] nicht planmäßig herstellen. [...] Selbst wenn sich ein gewünschtes Ereignis einstellt, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, ob sich dieses aufgrund einer methodischen Vorgehensweise oder trotz dieser eingestellt hat“ (v. Spiegel 2014: 31).

Zumindest nicht im Sinne von Selbsterkenntnis oder Mündigkeit.

Schärfer oder klarer formuliert Neugebauer (2010: 60) als Praktiker und Therapeut mit Blick auf geschlossene Settings:

Das ist „Dressur statt Erziehung. Die Erziehungslogik in FM [‚Freiheitsentziehende Maßnahmen‘, TL] fördert systemkonforme, kurzatmige Anpassungsprozesse: Erzielte Verhaltensänderungen basieren auf einer Art ‚Zuckerbrot-und-Peitsche-Erziehung‘ (Dressurbemühungen), ein sich Hocharbeiten bis zur belohnten Scheinanpassung, die erfahrungsgemäß allerdings auch nur solange von Bestand ist, wie dieses geschlossene Setting Gültigkeit besitzt. Eine konstruktive Auseinandersetzung mit den

je spezifischen Problemlagen des realen Lebens dieser Kinder und Jugendlichen erfolgt nicht oder nur unzureichend.“

Das betrifft schon die Mittel – Strafe und Belohnung in einem starren Regelsystem, also den zweiten Aspekt. Auch diese gehören zu allen Formen von ‚totalen‘ Institutionen. Sie sind *in* diesen und *für* deren Funktionieren notwendig:

„Kennzeichnend für das Leben in der Haasenburg GmbH war die große Zahl an Ordnungsvorgaben und verschriftlichten Regeln. Viele der Regeln dienten einem reibungslosen Gemeinschaftsleben (Umgangsregeln), andere sollten Abläufe in der Institution absichern.“ Dieses Zitat aus dem Bericht der Untersuchungskommission unterstreicht den *eigentlichen* Sinn der Regeln: es geht um die Herstellung eines reibungslosen Ablaufs innerhalb der Institution, nicht um das Wohl der jungen Menschen. Im Gegenteil:

„Die Menge der Regeln dürfte die Merkfähigkeiten der Kinder und Jugendlichen überfordern. Zudem [und mE vor allem, TL] gilt fast zwangsläufig: Je mehr Regeln, je mehr Regelverstöße, Überwachungsnotwendigkeiten, Sanktionsanlässe und durchgeführte Sanktionen. Der Regelkatalog (Regelinhalte, Regelmenge, partielle Intransparenz der Art der Sanktionsbewehrung, fremdgesetzte Regeln) muss als erhebliche Machtquelle für die Professionellen gewertet werden.“ (MBS Brandenburg 2013: 45)

Damit bin ich beim dritten Aspekt, der Tatsache der fehlenden „Offenheit“, bzw. der Totalität dieser Institutionen, die für alle Lebensbereiche der Insassen zuständig sind und diese regulieren müssen: Schlafen, Arbeit/Schule, Freizeit usw.

Auch das Wissen über *totale Institutionen* (Goffman 1973) und deren Wirkungen scheint verdrängt und vergessen zu werden, wenn Ein- und Ausschließung mit dem Wohl des Kindes verbunden werden. Seit den 1960ern ist bekannt, dass diese notwendig repressive, autoritäre Strukturen schaffen, die den Insassen schaden. Und zwar selbst dann, wenn die Protagonist_innen dies nicht beabsichtigt haben und andere Ziele verfolgen.

„Einsperrung wird regelmäßig nicht zur Helferin, sondern zur Herrin der Pädagogik, weil sich sowohl die Pädagogen als auch die Kinder und Jugendlichen der Struktur

der Institution und dem Mittel der Einsperrung unterwerfen müssen“ (Lindenberg 2010: 567).

Der Kinderschutzbund hat all dies Anfang des Jahres fundiert auf den Punkt gebracht: „*Geschlossene Unterbringung [und andere Formen der institutionellen Ein- und Ausschließung, TL] ist Gewalt an Kindern.*

Ihre Würde wird beschädigt, das Recht auf Selbstbestimmung beschnitten. Der Vollzug einer Geschlossenen Unterbringung erfüllt den Tatbestand eines groben Machtmissbrauchs gegenüber dem Kind. Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe, auch in ihrer differenzierten und engagierten Ausgestaltung, ist eine Form der gewaltförmigen Erziehung und verhindert eine Entwicklung junger Menschen zur Mündigkeit und zu eigenverantwortlichem Handeln.“ (2015: 5)

Einsperrung und Ausschließungen widersprechen damit *prinzipiell* dem Recht auf gewaltfreie Erziehung im BGB, und dem Wohl des Kindes im SGB VIII:

„Nicht der junge Mensch muss sich nahtlos in Strukturen einpassen, sondern die Strukturen müssen sich den Problemen und Bedürfnissen der jungen Menschen anpassen. Das ist eines der Credos, das das SGB VIII zu einem so wertvollen Gesetz macht“ (Igel 2010: 22).

Mit diesem, als Aufforderung und Ausblick auf die nachher vorgestellten Praxen gedachten, Zitat schließe ich sonst sehr gerne. Heute leitet es zu den drei thesenartigen Antworten auf die Frage über, wem oder was der Ein- und Ausschluss der jungen Menschen denn dient, wenn nicht dem Kindeswohl und der Entwicklung der jungen Menschen zu Mündigkeit und Selbstbestimmung?

3. Thesen zum Nutzen von Einsperrung und Ausschließung

a) Ein- und Ausschließung von jungen Menschen dient als Auffangbecken für die Defizite des Jugendhilfesystems.

So führen beispielsweise Schrapper u.a. in ihrer Langzeitstudie aus, dass „*Anlass und Auslöser für die Geschlossene Unterbringung [...] vor allem die Krisen des Jugendhilfesystems – weniger die Belastungen junger Menschen [sind].“ (Menk et al. 2013: 278).*

Auch dies ist keine aufregende, neue Erkenntnis, sondern ein - wenn auch allzu oft verdrängter - Wissensbestand, und gerade deswegen bedeutsam. Denn dieses Wissen erfordert einen Perspektivwechsel: weg von den jungen Menschen und ihren vermeintlichen Defiziten und Eigenschaften, hin zu den Problemen des Jugendhilfesystems und seiner Institutionen. Also zu den Elementen, an denen wir als Soziale Arbeit in Wissenschaft und Praxis, an denen Politik und Fachpolitik etwas ändern können.

Das „ultima ratio“ Argument, das auch in Hamburg vorherrscht (vgl. kritisch: Lindenberg/Lutz 2014), dass Freiheitsentzug nur dann in Frage komme, *„wenn für ernsthaft gefährdet erscheinende Jugendliche alle vor Ort erreichbaren offenen Alternativen ausgeschöpft sind“* Hoops (2010, S. 13) wird damit entkräftet und kritisch gewendet. Ebenso die eher pragmatische Begründung, dass Freiheitsentzug so lange legitim und notwendig sei, bis *„auch besonders schwierige Jugendliche in offenen Regeleinrichtungen bleiben können und nicht [...] weitergereicht werden“* (ebd.). Ein- und Ausschließung ist vielmehr *als Problemanzeiger* zu deuten. Und zwar nicht für Probleme der Jugendlichen, sondern als Problem der *„Situationen und Strukturen von Einrichtungen und Hilfesystemen“* (Urban-Stahl 2009: 82).

Nicht umsonst steht diese Perspektive als Aufruf an uns alle im Fokus dieses Fachtags!

b) Ein- und Ausschließung dient der Bewältigung der eigenen „Ohnmacht“ bzw. auch struktureller Hilflosigkeit bei den Fachkräften.

Das heißt sie dienen als Ausweg, wenn die Fachkräfte nicht mehr weiter wissen. Knapp und provokativ hat Pelz dies beim letzten Jugendgerichtstag (2013) in seiner Überschrift formuliert: *„Wo wir an unsere Grenzen kommen, werdet ihr begrenzt werden?“*.

Die in den Praxisbeispielen sichtbare Kategorisierung der jungen Menschen als defizitär und „selber schuld“ an ihrer Situation hat dabei eine zentrale legitimatorische Funktion. Die Zuschreibung von individuellen Defiziten, Eigenschaften und Problemen entlastet Institutionen wie Fachkräfte (vgl. dazu: Paetzold 2010: 3). Das kritische Hinterfragen des eigenen Handelns, der institutionellen wie gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wird damit obsolet. Schließlich ist der oder die Jugendliche

‚unreif‘, ‚unfähig‘, ‚verwahrlost‘, ‚nicht erreichbar‘ oder ‚motivierbar‘ – und damit ‚selber schuld‘.

Damit komme ich zur dritten und letzten These und zur gesamtgesellschaftlichen beziehungsweise sozialpolitischen Ebene:

c) *Der Ein- und Ausschluss von jungen Menschen dient dem „präventiven Opferschutz“ (Kessl 2011).*

Es geht danach nicht zuerst um das Wohl der jungen Menschen, sondern um das Wohl ihrer *potenziellen, abstrakten Opfer*, beziehungsweise der Allgemeinheit.

Diese Logik entspricht der Programmatik des aktivierenden Sozialstaates, die den „alten“, versorgenden Wohlfahrtsstaat ablöst.

Wie an den Hartz-IV Gesetze besonders deutlich wird, werden die Adressat_innen in Sozialpolitik und Sozialer Arbeit danach aufgefordert und verpflichtet, Angebote anzunehmen und eine Gegenleistung zu erbringen. Sie sollen sich aktivieren lassen und aktiv werden, andernfalls werden sie legitim sanktioniert. Denn sie schaden dem „Gemeinwohl“ – finanziell (bei Hartz IV), oder potenziell persönlich im Fall der jungen Menschen, die als selbst- und fremdgefährdend gelten.

Diese Verantwortlich-Machung und Fokussierung der Einzelnen drängt Problemdeutungen als gesellschaftlich bedingt und den Blick auf die gesamte Lebenswelt in den Hintergrund.

Es geht dann um reine Verhaltensänderung, nicht um Einsicht oder Mündigkeit.

Diese Vorstellung wurde ja in den Konzepten deutlich.

Prävention, eines der Zauberwörter der Sozialen Arbeit, wird in dieser Logik auf reine Verhaltensprävention verengt. Ziegler (2002) spricht von einer *„Umorientierung von den Bedürfnissen der Adressaten zu Risikoanalysen und im Fall der derzeit dominanten Form der Prävention, vornehmlich der Risiken, die von den Adressaten selbst ausgehen“*.

Diese Risiken gilt es im Interesse der potenziellen, abstrakten Opfer – nicht der real Geschädigten, das will ich betonen (!) – zu bearbeiten.

Beide Zielorientierungen, Risikominimierung und Opferschutz, rechtfertigen Kontrolle, Ausschließung und Einschließungen.

Der Schutz der abstrakten, potenziellen Opfer wird dabei höher bewertet als der individuelle Anspruch auf Zugehörigkeit und Würde. Integration wird zwar nach wie vor angestrebt, „aber nicht um jeden Preis und nicht für jeden“ (Dollinger/Schmidt-Semisch 2011: 15).

Ich hoffe, auch in der Kürze

- a) deutlich gemacht zu haben, dass Einsperrung und Ausschließung von jungen Menschen – ob in offenen oder geschlossenen Einrichtungen – weder deren Wohl dienen; noch den Prinzipien des SGB VIII und einer lebensweltorientierten Jugendhilfe entsprechen; und
- b) mit den Thesen zur weiteren Diskussion anzuregen, und keinen „Fatalismus“ zu produzieren.

Vielen Dank

Literatur:

- AK GU 14+: Heime mit freiheitsentziehenden Maßnahmen (AK GU14+); <http://www.geschlossene-heime.de>; letzter Zugriff 30.06.2015
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Berlin.
- Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (2011). Mit dem Hochdruckreiniger gegen soziales Elend? Zur Einleitung. In Diess. (Hg.), Gerechte Ausgrenzung? Wohlfahrtsproduktion und die neue Lust am Strafen. Wiesbaden, S. 11-24
- Goffman, E. (1973): Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt/Main.
- Hoops, S. (2010): Freiheitsentziehende Settings in der Kinder- und Jugendhilfe 2010. Einige Schlaglichter auf Diskurs, aktuelle Befunde, Entwicklungen und Herausforderungen. In: Jugendhilfe im Dialog Heft 4/2010, S. 2-19
- Hoops, S. (2014): „Freiheitsentziehende Settings in der Kinder- und Jugendhilfe – Über die Sinnhaftigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen – empirische Befunde des Für und Wider. In: Land Brandenburg. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: Fachtagung „Macht und Machtmissbrauch in der Heimerziehung. Zum Umgang mit schwierigen Jugendlichen und zur Rolle der Heimaufsicht als besondere Herausforderung.“ Dokumentation, S. 26 – 39
- Igel, W. (2010): Disziplinierung durch freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe? In: Jugendhilfe im Dialog Heft 4/2010, S. 20-32
- Kinderschutzbund (2015): Positionspapier des Deutschen Kinderschutzbundes zur Geschlossenen Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. URL: <http://www.dksb.de/images/web/Geschlossene%20Unterbringung%20nach%20Bundesvorstandssitzung%20Januar%202015%202015-01-24%20CLT-1.pdf>, letzter Zugriff 30.06.2015
- Kessl, F. (2011). Punitivität in der Sozialen Arbeit – von der Normalisierungs- zur Kontrollgesellschaft (2011). In: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hg.), Gerechte Ausgrenzung? Wohlfahrtsproduktion und die neue Lust am Strafen. Wiesbaden, S. 131-143.
- Knauerhase, N. (2013): Zwang und Schutz. In: tageszeitung vom 27.07.2013
- Lindenberg, M. (2010): Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe. Darstellung, Kritik, politischer Zusammenhang. In: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hg.): Handbuch Jugendkriminalität. Wiesbaden, S. 557-572.
- Lindenberg, M. / Prieß, R. (2014): Die Jugendhilfeeinrichtung "Schönhof" in MV und ihre Parallelen zur "Haasenburg". In: FORUM für Kinder und Jugendarbeit 3/2014, S. 4-10
- Lindenberg, M. / Lutz, T. (2014): Ein bisschen Einschluss gibt es nicht! Kommentar zum Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 14.04.2014 im Spiegel der Hamburger Politik. In: FORUM für Kinder und Jugendarbeit 4/2014, S. 50-52
- MBS Brandenburg (2013): Bericht und Empfehlungen der unabhängigen Kommission zur Untersuchung der Einrichtungen der Haasenburg GmbH. Potsdam

- Menk, S./Schnorr, V./Schraper, C. (2013): „Woher die Freiheit bei all dem Zwange?“ Langzeitstudie zu (Aus)Wirkungen geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe. Weinheim u. Basel
- Münch, M. (2014): Begrüßung. In: Land Brandenburg. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: Fachtagung „Macht und Machtmissbrauch in der Heimerziehung. Zum Umgang mit schwierigen Jugendlichen und zur Rolle der Heimaufsicht als besondere Herausforderung.“ Dokumentation, 4-6
- Neugebauer, D. (2010): Es gibt keine richtige Erziehung im falschen Kontext. In: Jugendhilfe im Dialog Heft 4/2010, S. 57-63.
- Oelkers, N./Feldhaus, N./Gaßmüller, A. (2013): Soziale Arbeit und geschlossene Unterbringung – Erziehungsmaßnahmen in der Krise? In: Böllert, K./ Alfert, N. / Hummer, M. (Hg.): Soziale Arbeit in der Krise. Wiesbaden. 159-182
- Paetzold, U. (2010): Das Versagen der Jugendhilfe: Geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen. Vortrag auf den Wissenschaftstagen der Hochschule Lausitz (FH); <http://opus4.kobv.de/opus4-hslausitz/frontdoor/index/index/docId/34>; letzter Zugriff 25.08.2013
- Tischler, K. (2010): Sonderformen stationärer Jugendhilfe. In: Jugendhilfe im Dialog Heft 4/2010, S. 44-56.
- Urban-Stahl, Ulrike (2009): Nicht *ob*, sondern *inwiefern*: Soziale Arbeit braucht die Debatte um die Legitimation von sozialer Kontrolle. In: Widersprüche 113, 77-87
- v. Spiegel, H. (2014): Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit: Grundlagen und Arbeitshilfen für die Praxis. Stuttgart
- VPK (Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V.) (2002): Geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe. Stellungnahme der VPK, Dezember 2002; <http://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/themenschwerpunkte/geschlossene-unterbringung/Stellungnahme-der-VPK.pdf>; letzter Zugriff 30.06.2015
- Ziegler, Holger (2002). Präventiv vereint – Sozialarbeit und Polizei?; Vortrag auf der 9. Bundeskonferenz der Fanprojekte in Offenbach. Verfügbar unter: <http://www.kos-fanprojekte.de/index.php?id=fanarbeit-praevention1>, Zugriff am 20.07.13